

Ausbildungsbeirat Brandschutzfachkraft „Erweiterte technische Ausbildung für die Ausführung von vorbeugenden baulichen Brandschutzarbeiten“

Prüfungsordnung

für den Qualifikationsnachweis zum Ausführen von vorbeugenden baulichen Brandschutzarbeiten (Brandschutzfachkraft)

Fassung März 2005

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zweck der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Lehrgangsteilnehmer mit einschlägiger Berufserfahrung, ausreichende Kenntnisse für die Ausführung von vorbeugenden baulichen Brandschutzarbeiten erworben hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Beirats oder seinem Vertreter sowie zwei Referenten oder einem Referenten und einem Vertreter der Weiterbildungszentren. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Beirat bestellt, in dem vertreten sind:</p>	<p>Gütegemeinschaft Brandschutz im Ausbau e. V. (GBA) BZB Akademie</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 vollständig anwesend sind.</p> <p>(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Prüfungstermin</p> <p>Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs statt.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsgebühr</p> <p>Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Sie ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen im vorbeugenden baulichen Brandschutz besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Facharbeiter/in mit Ausbildungsabschluss zum Maurer/in, Beton- und Stahlbetonbauer/in, Trockenbauer/in, Stuckateur/in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in, Zimmerer/in und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.</p> <p>b) Facharbeiter/in mit Ausbildungsabschluss, Elektromonteur/in, Maler und Lackierer/in, Tischler/in, Dachdecker/in und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.</p> <p>c) Meister/in a) und b) genannten Berufen, Poliere im Hochbau, Industriemeister/in im Hochbau</p> <p>d) Ingenieure des Bauwesens, Bautechniker</p> <p>e) Personen, welche die Voraussetzungen der Abschnitte a) bis d) nicht erfüllen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen mindestens zweijährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse im vorbeugenden baulichen Brandschutz nachweisen können.</p> <p>(2) Personen nach Abschnitt a) b) und e) haben vor Beginn des Lehrganges einen zweitägigen Vorbereitungslehrgang auf dem Gebiet des Brand-schutzes zu absolvieren und ihre</p>	<p>ihre Kenntnisse durch eine Eingangsprüfung zu belegen.</p> <p>(3) Die Teilnahme am Lehrgang gemäß dem Ausbildungsplan für den Qualifikationsnachweis zum Ausführen von vorbeugenden baulichen Brandschutzarbeiten ist für die Zulassung zur Prüfung verbindlich</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Anmeldung zur Prüfung</p> <p>(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich mit der Anmeldung zum Lehrgang zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Anmeldung sind die unter § 5 verlangten Nachweise, wie z. B. Zeugnisse, Bescheinigungen des Arbeitgebers beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei fehlenden Eingangsvoraussetzungen erhält der Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn schriftlich Nachricht.</p> <p>(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme am Lehrgang wiederholt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.</p> <p>(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und/oder einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer, die bei der schriftlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan.</p>
---	--

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 3 Stunden, die der mündlichen Prüfung 0,5 Stunden nicht überschreiten.

§ 9

Prüfungsergebnisse

Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht.

§ 10

Prüfungsbescheinigung

Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsbescheinigung.

§ 11

Niederschrift über die Prüfung

- (1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.
- (2) In die Niederschrift werden aufgenommen:
 - a) Namen der Prüfungsteilnehmer sowie Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung)
 - b) Namen des Vorsitzenden und der jeweils bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - c) Datum der Prüfung
- (3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am in Kraft